

Revisionsdatum: 18.06.2008 Revision: 1	Liste	 Industrieraustrüstungen GmbH 
Liste: L4101101	Allgemeine Montage- und Reparaturbedingungen	Seite von Seiten: 1 2

I. Allgemeine Bestimmungen

- Diese Bedingungen gelten für alle Leistungen der Montage, Reparatur, Wartung und Inspektion (nachfolgend: Werkleistungen) der KAGEMA Industrieraustrüstungen GmbH (nachfolgend: KAGEMA).
- Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.
- An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (nachfolgend: Unterlagen) behält sich KAGEMA seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von KAGEMA Dritten zugänglich gemacht werden.
- Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Preise sind Euro-Preise, wenn nicht anders angegeben und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Rechnungsstellung erfolgt unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben, insbes. auch § 13b UStG.
- Hat KAGEMA die Werkleistungen übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
- Für die Werkleistungen wird dem Besteller auf dessen Verlangen ein Kostenvoranschlag erstellt. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- Die Werkleistungen werden gesondert zu dem bei KAGEMA jeweils gültigen Verrechnungs- und Auslösungssätzen sowie Nebenkosten berechnet. Sofern nicht anders vereinbart erfolgt die Preisberechnung nach Aufwand. Der Besteller ist verpflichtet, das berechnete Entgelt auch dann zu entrichten, wenn es den als verbindlich bezeichneten Kostenvoranschlag um bis zu 20% überschreitet.
- Zahlungen sind ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungsstellung frei Zahlstelle der KAGEMA zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf den Zeitpunkt des Geldeingangs bei KAGEMA an.
- Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist KAGEMA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Fristen; Verzug

- Kommt KAGEMA in Verzug, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Werkleistungen und Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 1 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Leistung, auch nach Ablauf einer von KAGEMA gesetzten Frist zur Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistungen von KAGEMA zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

IV. Mitwirkung

- Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes von KAGEMA und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
 - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
- Vor Beginn der Arbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- Vor Beginn der Werkleistungen müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein,

Datei:C:\Users\JPACKE-1\AppData\Local\Temp\l4101101.doc c	Erstellt von : KAGEMA am am : 13.05.2003	QM-Freigabe: Helms am : 18.06.2008
Verteiler : Ordner Listen, Intranet am :	Geprüft von : Hr. Münzner am am : 18.06.2008	Druckdatum : 24.01.2019

<i>Revisionsdatum:</i> 18.06.2008 <i>Revision:</i> 1	Liste	 <small>Industrieausrüstungen GmbH</small> 
<i>Liste:</i> L4101101	Allgemeine Montage- und Reparaturbedingungen	

dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

4. Verzögern sich die Werkleistungen durch nicht von KAGEMA zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von KAGEMA oder des Montagepersonals zu tragen.
5. Der Besteller hat KAGEMA die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

V. Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Werkleistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparaturgegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Werkleistung als nicht vertragsgemäß, so ist KAGEMA zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn KAGEMA ihre Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von KAGEMA, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Werkleistung als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von KAGEMA für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

VI. Sachmängel

Für Sachmängel haftet KAGEMA wie folgt:

1. Wir behalten wir uns bei Vorliegen eines Mangels die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.
2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs.1 Nr. 2 , 479 Abs. 1 und 634 a BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von KAGEMA und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
3. Der Besteller hat Sachmängel gegenüber KAGEMA unverzüglich schriftlich zu rügen. Das gilt auch, wenn KAGEMA mit der Aufstellung des Liefergegenstandes oder mit Instandhaltungen und Instandsetzungen beauftragt ist. Der Besteller ist verpflichtet, seinen Mängelanzeigen eine konkrete Beschreibung der Mangelerscheinung beizufügen. Im übrigen gelten die §§ 377ff. HGB.
4. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden. ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
5. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen KAGEMA gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen KAGEMA gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 4 entsprechend.

VII. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (nachfolgend Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.
2. Für beide Vertragsteile ist Erfüllungsort die vereinbarte Empfangsstelle.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Wiener U.N.-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Springe. Es steht KAGEMA jedoch frei, das für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht anzurufen.